

„vollen landüblichen Dienste nicht zu der §. 32. lit. c. sondern zu der §. 32. lit. a. aufgeführten Klasse zu rechnen seyn.“

Zu §. 74. und 77.

Da die Bestimmungen der erläuterten Prozeßordnung ad Tit. XLII. nach Inhalt des Mandats vom 13. März 1821. in der Oberlausitz nicht gelten, so dürfte wegen dieser Provinz auf die Amts-Ordnung vom Jahre 1611. P. I. §. XXIV. und die über Location der Concursgläubiger in den betreffenden Statuten enthaltenen, durch vorbemerkttes Mandat §. 5. bestätigten Special-Berordnungen Beziehung zu nehmen seyn.

Endlich können wir nicht unbemerkt lassen, daß die §. 18. 32. und 40. des Gesetzentwurfs über die Gemeinheitstheilungen erwähnten Gesetze, sowie das §. 6. 21. 26. 27. und 29. des Gesetzentwurfs über die Ablösung der Servituten vorkommende Mandat vom 4. October 1828. in der Oberlausitz nicht publicirt sind, und daher bei der Beziehung auf selbige entweder bloß der alten Erblände zu gedenken, oder in einem besondern, in den Anhang aufzunehmenden Sphen zu bestimmen sein möchte,

daß die im Gesetzentwurfe über die Gemeinheitstheilungen §. 18. angezogenen Kirchenordnung vom Jahre 1580. so wie der 40. General-Artikel und das Synodal-Decret vom Jahre 1624. ferner das §. 32. und 40. desselben Gesetzentwurfs erwähnte Generale vom 31. März 1817. endlich das im Gesetzentwurfe über Ablösung der Servituten §. 6. 21. 26. 27. und 29. vorkommende Mandat vom 4. October 1828. in der Oberlausitz nicht publicirt sind, und daselbst keine Anwendung finden.

Aus gleichem Grunde dürfte der am Schlusse §. 27. des letztgenannten Gesetzentwurfs zu findenden Bestimmung für die Oberlausitz die Festsetzung zu substituiren seyn:

„daß daselbst die Ermittlung der Zahl des aufzutreibenden Schaafviehes nach dem Besitzstande der letzten zwölf Jahre vor Publication des Gesetzes über die Ablösung der Servituten selbst erfolgen solle.“